

STROM- UND GASPREISERHÖHUNGEN

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung zu Energiepreiserhöhungen und Wechselverhalten von Verbraucher:innen im Zuge der Energiepreisbremsen-Gesetze

13. Juli 2023

EINLEITUNG

Im Jahr 2022 war der Strom- und Gasmarkt in erster Linie durch die Energiepreiskrise geprägt. Ein massiver Anstieg der Börsenpreise für Strom und Gas führte für Verbraucher:innen nicht nur zu unterjährigen Energiepreiserhöhungen, sondern auch zu kaum attraktiven Neuangeboten am Markt.¹

Um private Haushalte von den im vergangenen Jahr stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten, hat die Bundesregierung mit verschiedenen Maßnahmen reagiert. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung der Energiepreisbremsen, welche für einen Basisbedarf² die Arbeitspreise der Stromlieferverträge für Privathaushalte bei 40 Cent/kWh und für Gaslieferverträge bei 12 Cent/kWh ab 2023 deckelt. In beiden Fällen fällt bei einem Mehrverbrauch der Preis des jeweiligen Liefervertrages an. Die Energiepreisbremsen wirken zunächst für das gesamte Jahr 2023.³

Im Zusammenhang mit den Energiepreisbremsen-Gesetzen hat die Bundesregierung gleichermaßen ein Missbrauchsverbot beschlossen. Im Rahmen dessen ist Energieanbietern seit Beginn dieses Jahres eine Gestaltung ihrer Preissetzung⁴ verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern⁵ darstellt. Damit ist es ihnen insbesondere ab 1. Januar 2023 nicht erlaubt, Preise zu erhöhen, wenn es für die Preiserhöhung keine sachliche Rechtfertigung⁶ durch gestiegene Kosten gibt.⁷ So soll verhindert werden, dass eine Preisgestaltung zur Erlangung ungerechtfertigter staatlicher Entlastungsbeiträge führt. Die Beweislast gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde liegt beim Energieanbieter. Für die Durchsetzung dieser Vorschriften ist das Bundeskartellamt zuständig.

¹ Vgl. Verivox, Kreuzer Consulting: Energiemarktbericht 2023, Folie 2

² 80 Prozent des historischen Stromverbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr und 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Gasjahresverbrauchs, siehe auch: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/strompreisbremse-2125002> (zuletzt abgerufen am: 09.07.2023)

³ Vgl. Die Bundesregierung: Energiepreisbremsen kommen; Preisdeckel für Strom, Gas und Wärme, online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/energiepreisbremsen-2145728> (zuletzt abgerufen am 09.07.2023)

⁴ Oder eine sonstige Verhaltensweise

⁵ Nach den Bestimmungen der Energiepreisbremsen-Gesetze

⁶ Eine sachliche Rechtfertigung scheidet laut Gesetz aus, soweit ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und teurerer Wiederbeschaffung beruht.

⁷ Vgl. § 39 StromPBG und § 27 ErdgasWärmePBG

Seit der Verabschiedung der Energiepreisbremsen-Gesetze ist einige Zeit vergangen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) hat dies zum Anlass genommen, Haushalte in Deutschland mittels einer repräsentativen Befragung zu Strom- und Gaspreiserhöhungen von Energieanbietern seit Januar 2023 zu befragen. Die Befragung liefert zugleich Erkenntnisse über die aktuell von Verbraucher:innen zu zahlenden Arbeitspreise für Strom und Gas. Liegen diese oberhalb, unterhalb oder auf gleicher Höhe mit dem in der Höhe gedeckelten Wert der Energiepreisbremsen?

Zudem zeigt ein vom vzbv monatlich durchgeführter Marktcheck von Strom- und Gaspreisen, dass die auf den Vergleichsportalen günstigsten Angebotspreise für Neukund:innen sowohl für Strom als auch für Gas seit Jahresbeginn kontinuierlich gesunken sind, sie liegen nunmehr weit unter den festgelegten Werten der Energiepreisbremsen.⁸ Daher interessiert die Frage, ob Verbraucher:innen zwischen Januar und Mai 2023 ihren Energieanbieter gewechselt haben beziehungsweise in naher Zukunft ein Anbieterwechsel geplant ist, ebenso aus welchen Gründen Verbraucher:innen den Tarif oder Anbieter gegebenenfalls nicht wechseln möchten.

Befragt wurden 1.001 in Privathaushalten in Deutschland lebende deutschsprachige Energie(mit)entscheider:innen ab 18 Jahren durch forsa im Zeitraum vom 17. April bis 5. Mai 2023. Die statistische Fehlertoleranz liegt bei +/- 3 Prozentpunkten in der Gesamtstichprobe.

ZUSAMMENFASSUNG

- ➔ Nach Einführung der gesetzlichen Missbrauchsklausel, die ungerechtfertigte Strom- und Gaspreiserhöhungen seit Beginn des Jahres verbietet, erhielten bis Mai 2023 nicht wenige Haushalte eine Energiepreiserhöhung. Die Mehrheit der befragten Haushalte (57 Prozent) war zwischen Januar und Mai von einer Strompreiserhöhung betroffen, 42 Prozent von einer Gaspreiserhöhung.
- ➔ Für gut jeden fünften Haushalt (jeweils 21 Prozent) liegt der Arbeitspreis sowohl für Strom als auch für Gas zum Befragungszeitpunkt oberhalb des gedeckelten Preises von 40 Cent/kWh (Strom) und 12 Cent/kWh (Gas).
- ➔ Für die Hälfte der Haushalte liegt der jeweilige Arbeitspreis zum Befragungszeitpunkt unterhalb (34 Prozent) oder auf gleicher Höhe (16 Prozent) mit dem Wert des Preisdeckels.
- ➔ Die Arbeitspreise von Neuverträgen im Sondervertrag lagen im Mai 2023 – zeitnah zum Befragungszeitraum – für Strom 28 Prozent und für Gas 25 Prozent unter den angesetzten Werten der Strom- und Gaspreisbremse.
- ➔ Trotz relativ günstiger Angebotspreise wurde nur eine geringe Bereitschaft zum Anbieterwechsel bei Strom und Gas festgestellt. Die große Mehrheit der Haushalte hat seit Januar 2023 weder den Anbieter beziehungsweise den Tarif gewechselt noch ist ein Strom- oder Gasanbieterwechsel in Planung (Strom: 83 Prozent, Gas: 85 Prozent).

⁸ Hierzu werden monatlich die Strom- und Gaspreise der Grundversorger der 14 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands betrachtet: Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig, Dortmund, Essen, Bremen, Dresden, Hannover und Nürnberg. Auf Basis des jeweils geltenden Grund- und Arbeitspreises werden repräsentative Gesamtpreise berechnet, wobei ein üblicher jährlicher Haushaltsverbrauch von 3.500 kWh für Strom und von 20.000 kWh für Gas angenommen wird. Für einen Vergleich der Grundversorgungstarife mit Sondertarifen werden die auf den meist genutzten Vergleichsportalen Check24 und Verivox angebotenen günstigsten Sondertarife herangezogen.

ZENTRALE ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Strom- und Gaspreiserhöhungen seit Januar 2023

Ziel der gesetzlichen Neuregelungen ist, Verbraucher:innen von den im vergangenen Jahr stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Daneben sind Energieanbietern Preiserhöhungen, welche eine missbräuchliche Ausnutzung der gesetzlichen Regelungen darstellen, nicht erlaubt. Anbieter müssen sehr genau begründen können, dass eine Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist. Auch nach Einführung der gesetzlichen Missbrauchsklausel, welche ungerechtfertigte Preiserhöhungen im Jahr 2023 verbietet, erhielten nicht wenige Haushalte eine Energiepreiserhöhung.

So war zum Zeitpunkt der Befragung die Mehrheit der Haushalte (57 Prozent) in Deutschland seit Januar 2023 von einer Strompreiserhöhung betroffen. Demgegenüber gibt mehr als ein Drittel der Befragten (36 Prozent) an, keine Preiserhöhung von ihrem Stromanbieter erhalten zu haben. Sieben Prozent können nicht sagen, ob ihr Strompreis erhöht wurde.

Haushalte, welche Gas beziehen, waren ab Januar 2023 im Vergleich in einem etwas geringeren Ausmaß von Preissteigerungen betroffen. Hier geben gut vier von zehn Haushalten (42 Prozent) an, dass ihr Gasanbieter seit Januar 2023 die Preise erhöht hat. Bei 37 Prozent ist dies nicht der Fall, gut jeder fünfte Haushalt (21 Prozent) kann nicht sagen, ob der Gaspreis erhöht wurde.

Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich gab es hinsichtlich der Preiserhöhungen keine signifikanten Unterschiede, ob der jeweilige Vertrag bei dem örtlichen Grundversorger geschlossen wurde – also dem Energieunternehmen mit den meisten Haushaltskunden in der Region – oder ein Sondervertrag bei diesem oder einem anderen Anbieter besteht.

Strom- und Gaspreise im Verhältnis zu den gesetzlichen Preisdeckeln

Die Energiepreisbremsen sind mit dem Ziel eingeführt worden, Verbraucher:innen spürbar von den steigenden Energiekosten zu entlasten. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit diese Maßnahme in der Breite wirkt, beziehungsweise wie hoch der Anteil der Haushalte ist, die finanziell direkt von der Energiepreisdeckelung profitieren.

Die Befragung zeigt: Für die Hälfte (50 Prozent) der Haushalte liegt der jeweilige Arbeitspreis zum Befragungszeitpunkt unterhalb oder auf gleicher Höhe mit dem Wert des festgelegten Preisdeckels.

Konkret liegt dabei bei gut jedem dritten Haushalt (34 Prozent) der Arbeitspreis zum Befragungszeitpunkt unterhalb von 40 Cent/kWh. Ein Grund dafür ist auch, dass eine knappe Mehrheit (53 Prozent) dieser Haushalte seit Januar 2023 nicht von Strompreiserhöhungen betroffen war. Hier fällt für den gesamten Verbrauch der mit dem Energieversorger vertraglich vereinbarte Preis an. Für 16 Prozent der Haushalte liegt der Arbeitspreis auf gleicher Höhe mit dem Preisdeckel.

Hingegen gibt gut jeder fünfte Haushalt (21 Prozent) an, dass der aktuelle Arbeitspreis für Strom zum Befragungszeitpunkt oberhalb des Preisdeckels von 40 Cent/kWh liegt. Die Haushalte mit einem Arbeitspreis, welcher auf gleicher Höhe oder oberhalb des Preisdeckels liegt, waren seit Beginn des Jahres auch häufiger

von Preissteigerungen betroffen (66 Prozent im Vergleich zu 57 Prozent insgesamt). Einige Haushalte (28 Prozent) geben zur Höhe ihres aktuellen Strom-Arbeitspreises keine Auskunft.

Mit Blick auf den Gasmarkt zeigt sich ein vergleichsweise ähnliches Bild. Ebenfalls gut jeder fünfte Gaskunden-Haushalt (21 Prozent) gibt an, dass der zum Befragungszeitpunkt aktuelle Arbeitspreis für Gas oberhalb des Preisdeckels von 12 Cent/kWh liegt.

Mit einem ähnlich hohen Anteil von 18 Prozent wird angegeben, dass der Arbeitspreis auf gleicher Höhe mit dem Preisdeckel liegt. Bei etwa jedem sechsten Haushalt (16 Prozent) liegt der Arbeitspreis für Gas zum Befragungszeitpunkt unterhalb des Preisdeckels. Damit liegt für gut einem Drittel der Haushalte (34 Prozent) der Arbeitspreis unterhalb oder auf gleicher Höhe mit dem Preisdeckel.

Mehr als vier von zehn (45 Prozent) der Gaskunden-Haushalte geben zur Höhe ihres Arbeitspreises keine Auskunft.

Sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich zeigt die Befragung, dass insbesondere Haushalte, welche sich zum Befragungszeitpunkt in einem Sondervertragsverhältnis befinden, von einem Arbeitspreis unterhalb des festgelegten Wertes der Preisdeckel profitieren (Strom: 43 Prozent, Gas: 31 Prozent).

Wechselverhalten von Verbraucher:innen

Die Strom- und Gaspreise in der Grundversorgung als auch die Angebotspreise am Markt haben sich seit dem Jahreswechsel 2022/23 stark verändert. Im Rahmen des eingangs erwähnten Marktchecks des vzbv⁹ lagen die günstigsten Arbeitspreise für Sonderverträge in den 14 bevölkerungsreichsten Städten Deutschlands im Dezember vergangenen Jahres mit durchschnittlich 44 Cent/kWh für Strom und 19 Cent/kWh für Gas noch über den angesetzten Wert der Energiepreisbremsen.

Seit Jahresbeginn sind die auf den Vergleichsportalen günstigsten Angebotspreise sowohl für Strom als auch für Gas stark gefallen. So lagen die Arbeitspreise im Mai – zeitnah zum Befragungszeitraum – im Durchschnitt für Strom mit 29 Cent/kWh und für Gas mit 9 Cent/kWh sowohl unter den zum Ende des Jahres 2022 durchschnittlichen Arbeitspreisen als auch merklich unter dem angesetzten Werten der Strom- und Gaspreisbremsen. Damit lagen die Arbeitspreise von Neuverträgen im Sondervertrag im Mai für Strom und Gas 28 beziehungsweise 25 Prozent unter den angesetzten Werten der Strom- und Gaspreisbremse.

Die Grundversorger haben hingegen im Vergleich zum Dezember 2022 in den meisten (jeweils 10 von 14) vom vzbv untersuchten Städten die Arbeitspreise erhöht, hier lagen die durchschnittlichen Arbeitspreise im Mai 2023 für Strom bei 43 Cent/kWh und für Gas bei 16 Cent/kWh.

⁹ Hierzu werden monatlich die Strom- und Gastarife der Grundversorger der 14 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands betrachtet: Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig, Dortmund, Essen, Bremen, Dresden, Hannover und Nürnberg. Auf Basis des jeweils geltenden Grund- und Arbeitspreises werden repräsentative Gesamtpreise berechnet, wobei ein üblicher jährlicher Haushaltsverbrauch von 3.500 kWh für Strom und von 20.000 kWh für Gas angenommen wird. Für einen Vergleich der Grundversorgungstarife mit Sondertarifen werden die auf den meist genutzten Vergleichsportalen Check24 und Verivox angebotenen günstigsten Sondertarife herangezogen.

Das zeigt, dass insbesondere für Kund:innen in der Grundversorgung ein Anbieterwechsel beziehungsweise ein Wechsel in ein Sondervertragsverhältnis lohnenswerter sein kann, als die potentielle finanzielle Entlastung, welche sich durch die Deckelung der Strom- und Gaspreise ergeben könnte.

Doch inwieweit nutzen Verbraucher:innen die Möglichkeit eines Anbieterwechsels?

In der forsa-Studie konkret danach gefragt, ob die Haushalte seit Januar 2023 ihren Strom- und Gasanbieter gewechselt haben oder ein Anbieterwechsel in naher Zukunft geplant ist, zeigt sich, dass diese sehr verhalten in Bezug auf einen Anbieterwechsel sind. Mit lediglich sieben Prozent geben zum Befragungszeitpunkt nur vereinzelte Haushalte an, seit Januar 2023 den Stromanbieter gewechselt zu haben. Dies trifft besonders auf Haushalte zu, die aktiv in einem Sondervertragsverhältnis stehen (11 Prozent). Nahezu niemand hat einen Wechsel bereits beauftragt (2 Prozent) und mit einem Anteil von acht Prozent ist lediglich vereinzelt ein Wechsel in Planung.

Die große Mehrheit der Haushalte (83 Prozent) hat den Stromanbieter weder gewechselt noch ist ein Wechsel in Planung.

Die Hintergründe für diese sehr geringe Wechselbereitschaft unter den Haushalten sind vielfältig. Mit einem Anteil von 31 Prozent wird am häufigsten die Zufriedenheit mit dem aktuellen Stromanbieter als Begründung genannt. Für gut jeden fünften Haushalt (22 Prozent) ist der zum Befragungszeitpunkt geltende akzeptable Preis des Stromanbieters ein Grund, nicht zu wechseln. Weitere Gründe umfassen den zu geringen Preisvorteil bei einem Wechsel (16 Prozent), die Sicherheit und Zuverlässigkeit des aktuellen Anbieters (15 Prozent) sowie den Aufwand, der mit einem Wechsel verbunden ist (14 Prozent).

Von den Haushalten, die den Stromanbieter gewechselt haben oder dies zumindest planen, wechselten beziehungsweise wechseln fast drei von vier Haushalten (74 Prozent) in einen Sondervertrag, jeder Zehnte (10 Prozent) in die Grundversorgung. 15 Prozent geben hierzu keine Auskunft.

Auch sehr viele Gaskunden-Haushalte sind hinsichtlich des Wechselverhaltens zurückhaltend. So hat zum Befragungszeitpunkt mit einem Anteil von 85 Prozent eine ähnlich hohe Anzahl von Haushalten weder gewechselt noch ist ein Wechsel in Planung.

Auch hier wird am häufigsten die Zufriedenheit mit dem aktuellen Anbieter als Begründung angegeben (29 Prozent). 22 Prozent nennen den zum Befragungszeitpunkt geltenden, akzeptablen Preis ihres Gasanbieters. 19 Prozent geben als Begründung an, dass andere (Vermieter, Wohnungsverwaltung, Eigentümergemeinschaft) über einen Wechsel entscheiden. Einige (12 Prozent) gehen davon aus, dass sich ein Wechsel nicht lohnt. Weitere Gründe umfassen unter anderem den Aufwand, der mit dem Wechsel verbunden ist (8 Prozent) sowie die Unterstützung des aktuellen Anbieters vor Ort (7 Prozent).

Lediglich vier Prozent der Gaskunden-Haushalte haben seit Januar 2023 den Gasanbieter gewechselt. Wie auch bei den Stromverträgen trifft dies besonders auf Haushalte zu, die zum Befragungszeitpunkt in einem Sondervertragsverhältnis standen (sieben Prozent). Mit einem Anteil von sechs Prozent planen vereinzelte Haushalte einen Wechsel.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die große Mehrheit der Haushalte weder ihren Strom- oder Gasanbieter gewechselt hat noch ein Wechsel in Planung ist. Dabei

spielt es keine erhebliche Rolle, ob diese Haushalte seit Januar 2023 von einer Preiserhöhung ihres Energieanbieters betroffen waren oder der Arbeitspreis zum Befragungszeitpunkt oberhalb des Preisdeckels lag.

FAZIT

Die Befragung zeigt: Die gesetzlichen Neuregelungen, welche Strom- und Gasanbietern verbieten, sachlich ungerechtfertigten Energiepreiserhöhungen in diesem Jahr vorzunehmen, haben nicht gleichzeitig dazu geführt, dass Energiepreiserhöhungen im großen Umfang unterblieben sind. Für Strom ist es sogar die Mehrheit der Haushalte, die angibt, seit Januar 2023 von einer Preiserhöhung betroffen zu sein.

Ob diese Erhöhungen alle sachlich gerechtfertigt sind, wurde nicht abgefragt. Zumal eine Einschätzung dessen für Verbraucher:innen auch schwer möglich wäre, da nicht einfach nachvollzogen werden kann, ob die Erhöhung – etwa aufgrund marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen – sachlich gerechtfertigt ist. In Verdachtsfällen soll das Bundeskartellamt überprüfen, ob Preise durch Energieversorger ungerechtfertigt erhöht wurden und sein Aufgreifermissionen entsprechend ausüben. Es hat bereits erste Prüfverfahren auf der Grundlage der Energiepreisbremsen-Gesetze eingeleitet.¹⁰ Nach Aussage des Präsidenten des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, betrifft das im Juni 2023 neben Gasversorgern auch eine zweistellige Zahl von Stromversorgern: *„Es handelt sich um Vertriebsgesellschaften großer Energiekonzerne ebenso wie Stadtwerke, Regionalversorger und auch kleinere Discounter sowie Anbieter mit Schwerpunkt erneuerbare Energien.“*¹¹

Rund vier Monate nach Einführung der Energiepreisbremsen zeigt sich, dass jeweils für jeden fünften Haushalt (21 Prozent) der Arbeitspreis sowohl für Strom als auch für Gas zum Befragungszeitpunkt oberhalb des gesetzlich festgelegten und in der Höhe gedeckelten Preises von 40 Cent/kWh für Strom und 12 Cent/kWh für Gas liegt. Diese Haushalte waren häufiger von Strompreiserhöhungen seit Januar 2023 betroffen und profitieren finanziell direkt von den Energiepreisbremsen.

Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass im Gegensatz dazu jedoch die Mehrheit der Haushalte (57 Prozent) von Januar bis Mai 2023 von Strompreiserhöhungen betroffen waren, was bedeutet, dass es auch eine relativ große Anzahl an Strompreiserhöhungen gegeben hat, die im Zuge der Erhöhung unterhalb des Preisdeckels geblieben sind.

Zweck des Strompreisbremsen-Gesetzes ist die Entlastung von Verbraucher:innen durch Entlastungsbeträge zu ihren gestiegenen Kosten.¹² Wie die Befragung zeigt, waren Haushalte mehrheitlich von gestiegenen Stromkosten betroffen, im Gegensatz dazu sind es jedoch mit 21 Prozent nur einige Haushalte, die finanziell direkt von der Strompreisbremse profitieren.

Mit einem bereits leicht geringeren Deckelungsbetrag unterhalb des aktuell gesetzlich festgelegten Wertes von 40 Cent/kWh hätte diese Entlastungsmaßnahme eine deutlich größere Gruppe an Haushalten erreichen können. Möglich wäre das gewesen, werden doch die dafür geplanten finanziellen Mittel von

¹⁰ Vgl. Bundeskartellamt: Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Erste Prüfverfahren eingeleitet – weitere stehen bevor, online unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/eldung/DE/Pressemitteilungen/2023/15_05_2023_Energiepreisbremse.html (zuletzt abgerufen am: 09.07.2023)

¹¹ Bundeskartellamt: Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Prüfverfahren im Bereich Strom eingeleitet, online unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Prüfverfahren im Bereich Strom eingeleitet](#) (zuletzt abgerufen am: 12.07.2023)

¹² Vgl. § 1 StromPBG

etwa 200 Milliarden Euro für die Energiepreisbremsen von der Bundesregierung aufgrund eines geringeren Finanzierungsbedarfes nicht vollständig abgerufen.¹³

Generell lässt sich feststellen, dass sich zum Befragungszeitpunkt Haushalte mit Strom- und Gaspreisen unterhalb oder auf gleicher Höhe mit dem Preisdeckel eher in einem Sondervertragsverhältnis befanden als in der Grundversorgung.

Trotz seit Jahresbeginn sinkender Angebotspreise für Neukund:innen sowohl für Strom als auch für Gas ist das Wechselverhalten von Verbraucher:innen sehr zurückhaltend. Die große Mehrheit der Haushalte hat weder ihren Strom- oder Gasanbieter gewechselt noch ist ein Wechsel in Planung. Dabei spielt es keine erhebliche Rolle, ob diese Haushalte seit Januar 2023 von einer Preiserhöhung ihres Energieanbieters betroffen waren oder der Arbeitspreis zum Befragungszeitpunkt oberhalb des Preisdeckels lag. Bei Haushalten mit Gasbezug in der Grundversorgung ist es sogar so, dass diese signifikant häufiger einen Anbieterwechsel ablehnen – und das obwohl gerade hier die Preise seit Jahresbeginn stark angestiegen sind und die Arbeitspreise von Neuverträgen im Sondervertrag in der Regel weitaus günstiger sind. Für Strom und Gas lagen diese zum Befragungszeitraum durchschnittlich rund 25 Prozent unter den angesetzten Wert der Strom- und Gaspreisbremse.

Am häufigsten begründen Verbraucher:innen die Ablehnung eines Anbieterwechsels mit der Zufriedenheit mit ihrem aktuellen Energieanbieter. Für Verbraucher:innen der Grundversorgung kann diese Einschätzung auch damit zusammenhängen, dass gerade im vorangegangenen Krisenjahr die Grundversorger ihre Preise für Bestandskund:innen im Gegensatz zu anderen Anbietern weitgehend stabil halten konnten.

¹³ Spiegel Wirtschaft: Bund braucht für die Energiepreisbremsen 14 Milliarden Euro weniger als befürchtet, online unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/energiepreisbremsen-bund-braucht-14-milliarden-weniger-als-befuerchtet-a-8915be4b-f1fb-4ec1-8d17-17e69e9dd582>, (zuletzt abgerufen am: 13.07.2023)

VZBV-FORDERUNGEN

Die Energiepreisbremsen bei Gas und Strom haben bei sehr hohen Anbietertarifen ihre Wirkung entfaltet. Die Bundesregierung hat immer kommuniziert, dass Verbraucher:innen bis Ende April kommenden Jahres vor extremen Preissteigerungen geschützt sein sollen. Der vzbv begrüßt, dass der Minister jetzt angekündigt hat, dieses Versprechen einzulösen. Verbraucher:innen müssen sich darauf verlassen können, dass die Kosten für sie nicht wieder in die Höhe schnellen. Ein Anstieg der Preise im Winter ist nicht auszuschließen. Die Preisbremsen sind ein zusätzliches Sicherheitsnetz, das Verbraucher:innen weiterhin vor extremen Preissteigerungen schützt. Sollte kein Anstieg erfolgen, entstehen dem Staat keine finanziellen Nachteile.

Der vzbv begrüßt, dass das Bundeskartellamt bereits erste Prüfverfahren auf der Grundlage der Energiepreisbremsen-Gesetze gegen Strom- und Gasanbieter eingeleitet hat.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Team Marktbeobachtung Energie
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).